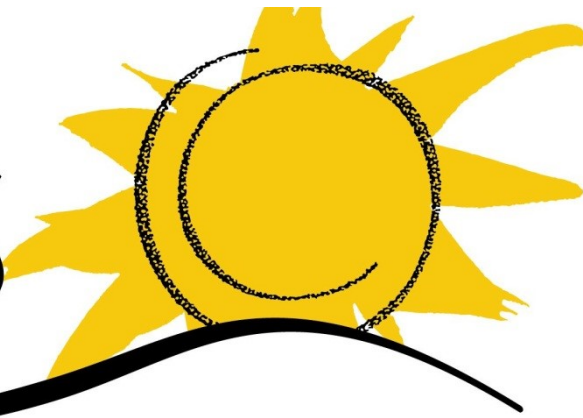


Rundbrief 2/2024

sses



Regionalgruppe Bern - Solothurn

www.sses.ch
www.sses.ch/beso

BESO Intern

Weihnachtsanlass BESO: 28. November 2024, 17.15, a energie

Mitglieder und Interessierte der Regionalgruppe Bern-Solothurn sind eingeladen, am Weihnachtsanlass der **BESO** teilzunehmen. Wir sind dieses Jahr bei der **a energie ag** in Schüpfen zu Gast. Wir werden über die gesamtheitlichen Lösungen im Bereich Fernwärme der Firma a energie informiert. Sie planen, bauen und betreiben umweltschonende und wirtschaftliche Wärmeverbünde und haben sich als führendes Totalunternehmen im Bereich Fernwärme in der Schweiz mit über 60 Mitarbeitenden an zwei Standorten etabliert.

Treffpunkt:

17.10 a energie, Lyssstrasse 5, 3054 Schüpfen
(Bern ab 16.46 mit der S31)

17.15 Präsentation der a energie und Rundgang
mit Dominik Clauss, Geschäftsführer

18.30 Verschiebung ins Restaurant

19.00 Nachtessen im Rest. Bären,
Bergackerweg 1, 3054 Schüpfen

Anmeldung erforderlich bis Donnerstag, **15.11.2024**
an beso@sses.ch oder **062 923 01 78**.



Bild 1: a energie ag in Schüpfen

Messen

21. Hausbau+Energie Messe, 14. - 17. November 2024, BERNEXPO Donnerstag - Sonntag 10.00 - 17.00

Die Hausbau+Energie Messe ist die grösste Schweizer Energieveranstaltung. Eines der TOP-Themen an der diesjährigen Hausbau+Energie Messe ist die nachhaltige Energieerzeugung.

Die Plattform **BärnSOLAR 24** widmet sich umfassend der Energie-Thematik und liefert zielgerichtete Antworten und individuelle Lösungen.

Die **BESO** ist wieder mit einem Messestand vertreten. Wir suchen noch Standhelfer:innen. Die Entschädigung für die Standbetreuung ist für den Halbtage Fr. 100.-, für den ganzen Tag Fr. 200.-.

Bitte meldet euch unter:
marcel.gross2@sunrise.ch oder **076 438 36 37** an.



Bild 2: Stand an der Hausbau+Energiemesse, Bern

Agenda

Informationsanlass «Denkmalschutz vs. PVA», 25.11.2024, 19.00, Ligerz

Unter dem Titel «Denkmalschutz vs. PVA-Energieproduktion in einem denkmalgeschützten Dorfbereich» führt die VEKO, Versorgungs- und Entsorgungskommission der Gemeinde Ligerz einen Informationsanlass durch.

Programm:

- Kurzpräsentationen der Positionen:
 - Denkmalschutz/Ortsplanung (Kontra)
 - EnergieexpertIn der SSES (Pro)
- moderiertes «Streitgespräch»
- Fragen aus dem Publikum
- Apéro

Ort: Restaurant Kreuz, Ligerz

Hinweis: Die Durchführung des Anlasses ist noch nicht gesichert. Für Informationen ab 15.11.2024: www.ligerz.ch unter *Aktuell/Gemeindeanlässe*.

Steuerpraxis

Kanton Bern: Steuerliche Behandlung von Einkünften aus Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

Ab dem Steuerjahr 2024 gilt im Kanton Bern nach der Änderung des Steuergesetzes für PVA auch das Nettoprinzip gemäss Beschluss der Legislative. Zusätzlich hat die Steuerverwaltung nun auch noch eine sinnvolle **Bagatellfreigrenze** (Praxisanwendung) für Kleinanlagen von max. **10 kWp** hinzugefügt, d.h. auf eine Deklaration des Nettoeinkommens in der Steuererklärung kann von Anfang an verzichtet werden.

Weitere Informationen und ein Beispiel findet ihr auf der Webseite der Berner Steuerverwaltung unter dem Titel «Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen im Privatvermögen (ab 1.1.2024)», Absatz 4.

Mit der Formulierung **"Sämtliche Formen von periodischen Vergütungen"** werden sogar auch die KEV-Vergütungen erfasst.

Die wenigen, die bereits 2009 eine PVA von <10 kWp mit einer KEV-Vergütung von 75 Rp/kWh (integriert: 90 Rp/kWh) gebaut haben und damit bis zu 10'000 kWh/Jahr produzieren, fallen nun ebenfalls unter die Bagatellfreigrenze und müssen ihre Einkünfte von max. 7'500 Fr/a resp. 9'000 Fr/a für die nächsten 10 Jahre nun nicht mehr versteuern.

Bei einem Berner Grenzsteuersatz von 40% beträgt das Geschenk der Steuerverwaltung max. 3'000 resp. 3'600 Fr pro Jahr, obschon die KEV ja als kostendeckende Einspeisevergütung inkl. Berücksichtigung von Steuern konzipiert gewesen ist.

Anzumerken ist hier jedoch auch noch, dass diese PVA wegen der amtlichen Bewertung von 20% des Investitionswerts, gegenüber neueren Anlagen mit EIV im Kanton Bern erheblich benachteiligt worden sind. Denn wer seine Einkünfte aus PVA-Erlösen seit 2009 korrekt deklariert hat, hat in den ersten 10 Jahren auch schon übermässig viel Steuern bezahlt und ist auch unrechtmässig (gemäss Bundesgerichtsurteil) mit nochmals viel zusätzlichem Eigenmietwert belastet worden.

Bei der Mehrheit der PVA mit Einmalvergütung und den heute noch bezahlten Vergütungen der BKW für die Netzeinspeisung von rund 5 Rp/kWh ergeben 10 MWh/a eingespeiste Energie auch nur noch 500 Fr/Jahr steuerbefreierter Erlös, was bei 35% Grenzsteuersatz (120 kFr/a) nur noch 175 Fr weniger jährliche Steuern ausmacht.

Durch die tiefen Erlöse aus Netzeinspeisung (5 Rp/kWh) und den rund 5-mal höheren Kosten für den Energiebezug (25 Rp/kWh bei ca. 6'000 kWh/a = 1'500 Fr) sowie die jährliche Saldorechnung dürften wohl nur noch ganz wenige, sehr grosse PVA im Privatvermögen (>30 kWp) einen steuerbaren Erlös nach dieser Saldorechnung aufweisen. Allein der administrative Aufwand steigt.

Die in Österreich und Deutschland geltenden Regeln, dass der Erlös aus PVA bis und mit 30 kWp gar nicht als Privateinkommen versteuert werden muss, erscheint in diesem Lichte wesentlich sinnvoller als die mickrige Bagatellgrenze von 10 kWp der Berner Steuerverwaltung, zusammen mit dem nur viel administrativen Aufwand verursachenden Nettoprinzip. Zudem begünstigt das Nettoprinzip die Energieverschwender.

Ich finde es bedauerlich, dass die Exekutive und die Verwaltung, aber auch die Legislative im Kanton Bern keine adäquatere Lösung beschlossen haben. Dieses zweitklassige Ergebnis hat m.E. auch damit zu tun, dass die eingegangenen Stellungnahmen in der Vernehmlassung zum neuen Steuergesetz im Kanton Bern nicht öffentlich publiziert worden sind, wodurch praktisch auch keine Diskussion über Verbesserungen im Parlament oder in den Medien stattgefunden hat.

Herrmann Hüni, BESO + Gantrisch Energie

Kanton Solothurn: Änderung der Besteuerung der Einmalvergütung EIV für PV auf Neubauten ab Steuerjahr 2024

Wer im Kanton Solothurn bis vor kurzem (Steuerjahr 2023) eine Photovoltaik-Anlage auf einem Neubau errichtete, erhielt vom Steueramt danach unerfreuliche Nachrichten: Die Einmalvergütung des Bundes wurde vom Kanton Solothurn mit der Einkommenssteuer besteuert, egal ob man einen Steuerabzug erhalten hatte oder nicht.

Gerade im Fall eines Neubaus (dazu gehören PVA auf Neubauten bis zu einem Alter von fünf Jahren), erschien das vielen Anlagenbesitzern doch als sehr ungerecht, da ja die EIV des Bundes dadurch geschmälert wurde und die Anlage schlussendlich teurer als geplant kam. Wer ein Haus baut, muss mit seinem Budget eh schon sehr knapp kalkulieren, da sind zusätzliche Ausgaben (für Sondersteuern) etwas, was man wirklich nicht gebrauchen kann.

So war das auch bei mir der Fall, der bei Recherchen zur Besteuerung von PV-Anlagen über diese Tatsache stolperte.

Es war neben dem fehlenden Steuerabzug bei Neubauten nochmals ein Faktor, dass Photovoltaik anfangs oft nicht mitgebaut wurde, weil man nicht noch extra besteuert werden wollte. Viele Hausbesitzer warten daher mit dem Anlagenbau, bis diese 5-Jahresfrist abgelaufen war. Ich wollte aber mit dem Bau seiner eigenen Anlage nicht warten, sondern nahm sich vor, nach erfolgter Besteuerung der EIV dagegen vorzugehen, so wie er das mit dem Steuerabzug für Hausbatterien ebenfalls schon erfolgreich getan hatte.

So legte ich gegen die Besteuerung der Einmalvergütung Beschwerde ein und klagte diese Steuerpraxis schlussendlich vor dem kantonalen Steuergericht ein.

Die Chancen für ein Urteil in seinem Sinne waren intakt, denn die Ausgangslage der Steuerpraxis des Kantons war alles andere als klar und gefestigt. Der Kanton hätte die EIV ganz einfach auch mit der Grundstückgewinnsteuer besteuern können, was die Steuereinnahmen ganz weit in die Zukunft verschoben hätte. Diese Besteuerung hätte kaum einem Hausbesitzer weh getan, denn die meisten Anlagen sind dann schon komplett amortisiert. Einfacher und schneller war es aber für die Steuerbehörde offensichtlich mit der Besteuerung durch die Einkommensteuer getan.

Diese Besteuerungspraxis des Kanton Solothurns führte sogar auch zu einer Marktverzerrung bei den Solarteuren: Grosse Solarteure konnten diese Besteuerung für ihre Kunden relativ einfach mittels Zession (der Solarteur finanziert die EIV vor, die Auszahlung wird von Pronovo an den Solarteur geleistet) umgehen. Kleinere Solarteure mit weniger flüssigen Mitteln konnten aber diese Option seltener anbieten.

Nach gut neun Monaten Wartezeit hatte ich das Urteil in meinen Händen. Das Steuergericht war offensichtlich anderer Meinung und die Richter hielten an der mangelhaften und fragwürdigen Steuerpraxis fest. Ein mangelhafter kantonaler Entscheid ist jedoch auch eine Chance für Erfolg bei der nächsten Instanz.

So bereitete ich im Sommer 2024 schon eine Anfrage zur Finanzierung des Weiterzugs des Urteils ans Bundesgericht vor. Doch dazu kam es schlussendlich doch nicht. Denn es tat sich Erstaunliches! Mit der Veröffentlichung des Urteils durch das Steuergericht änderte das Steueramt seine Praxis doch noch.

Ich erhielt auf Nachfrage beim Steueramt folgende E-Mail:

«Mit Urteil SGSTA.2023.28; BST.2023.25 hat das Steuergericht unsere bisherige Praxis bezüglich Besteuerung von Einmalvergütungen zwar geschützt.

Gleichwohl haben wir erst kürzlich unsere Praxis geändert: Einmalvergütungen werden künftig bei Neubauten nicht mehr mit der Einkommenssteuer besteuert, sondern vermindern die Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer (siehe hierzu das aktualisierte Steuerbuchkapitel § 27 Nr. 4, Ziff. 2.4).»

Wer also ab diesem Jahr im Kanton Solothurn eine Photovoltaikanlage auf einem Neubau baut, der wird bei der EIV in Zukunft nicht mehr mit der Einkommenssteuer besteuert.

Den Fall zwar verloren, in der Sache aber gewonnen. Damit sind wir im Kanton Solothurn einer gerechteren Besteuerung von Photovoltaik-Anlagen wieder einen grossen Schritt nähergekommen.

Ausblick:

Der Kanton Solothurn will mit dem neuen Energiegesetz diese 5-Jahres Klausel für den Steuerabzug komplett abschaffen. Damit wäre dann auch der letzte Schritt vollzogen und es gäbe absolut keinen finanziellen Nachteil mehr, auf Neubauten gleich eine Photovoltaik-Anlage zu installieren.

Martin Blapp, BESO + SolAar

Anmerkung der Redaktion: Der Vorstand der BESO hat an seiner letzten Sitzung beschlossen, die Verfahrenskosten von Martin Blapp zu übernehmen, falls sie ihm nicht durch den Kanton Solothurn erlassen werden.

Chronik

Die **BESO** hat im 2024 u.A. an folgenden Anlässen mit einem Stand teilgenommen:

- **Fassade als Stromquelle**

Organisator: SpiezSolar
16. Mai 2024, 19:00
Hotel Eden Spiez

Thema: Die Fassade fristet als Stromquelle aktuell noch ein Nischendasein. Dies, obwohl die Vorteile solaraktiven Fassaden überzeugen, wie verschiedene Referenten in Spiez ausführten. Die Produktion von Solarstrom an der Fassade entspricht eher dem Verbrauch, vermeidet Mittagsspitzen und die eingesetzten Module sind erst noch schön anzusehen.

- **Wie saniere ich das Wohngebäude?**

Organisator:
SpiezSolar und Solarholzbauern, Frutigen
18. Juni 2024, 19:00
Lötschbergzentrum, Spiez

Thema: In mehreren Kurzvorträgen gehen ausgewiesene Fachleute der Frage nach, wie und was bei den Sanierungen von Wohngebäuden zu beachten ist, welche Massnahmen an der Gebäudehülle wichtig sind, wie die unterschiedlichen Massnahmen sich rechnen, und wie die erneuerbaren Energien die Energiekosten senken.

Weitere Informationen über die Anlässe findet ihr bei www.spiezsolar.ch unter *Archiv*.



Bild 3: Unser mobiler Stand in Belp

- **Bio-Diversitäts-Märit**

Organisator: Klima- und Umweltgruppe Belp mit der Gemeinde Belp
7. September 2024, 8:00 - 16:00
Dorfplatz, Belp

Thema: Solarenergie-Strategien in Belp, ohne Biodiversitäts- und Bodenverlust sowie Landschaftsbeeinträchtigung. Über 12 Aussteller.

Impressum

Regionalgruppe Bern-Solothurn (BESO)
der Schweizerischen Vereinigung
für Sonnenenergie (SSES)
www.sses.ch/beso

Verlagsleitung: Vorstand
beso@sses.ch

Redaktion: Andreas Matter

Vereinsadresse: Adresse des Präsidenten
Spendenkonto: PC IBAN: CH93 0900 0000 3000 4226 7

Präsident: Hansruedi Schenk a.i.
Rankmatte 16, 4900 Langenthal
☎ 062 923 01 78
beso@sses.ch

Adressänderung: Bitte melden an die SSES,
Aarberggasse 21, 3011 Bern
☎ 031 371 80 00
office@sses.ch

Druck / Auflage: Stämpfli AG, Bern
940 Stk. (nicht beglaubigt)